# Bebauungsplan Nr.33 "In der Kalmecke"
# Stadt Sundern, Flur 1, 1. Änderung
# Maßstab 1: 500

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), des § 2 Abs. 1 und des § 10 Abs. 1 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132) und des § 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 07.03.1995 (GV.NW. S. 218, ber. S. 982) in den jeweils z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Sundern in seiner Sitzung am 03.04.2003 den planungsrechtlichen Teil der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 "In der Kalmecke" gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

**A: FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 u. 7 BauGB**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB

Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO

Nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 Abs. 5 BauNVO

Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie
öffentliche Verkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie

sonstige Darstellung innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche

Bankett
Fahrbahn
Geh- und Radweg

**ÖKOLOGISCHE AUSGLEICHSMASSNAHMEN gem. § 9 Abs. 1 a BauGB**

**Private Grundstücksflächen**

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB
Im Straßenrandbereich entlang der Erschließungsstraße sind an den für den Betriebsablauf geeigneten Stellen insgesamt 20 heimische Laubbäume in der Qualität H. 4 x v. 20 bis 25 cm zu pflanzen.

**B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 33 "In der Kalmecke"

• 249,01 Höhenpunkte bezogen auf NN

247 Höhenschichtlinien bezogen auf NN

Böschungen

**C. HINWEIS**

**Bodendenkmäler:**
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750 / TELEFAX: 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

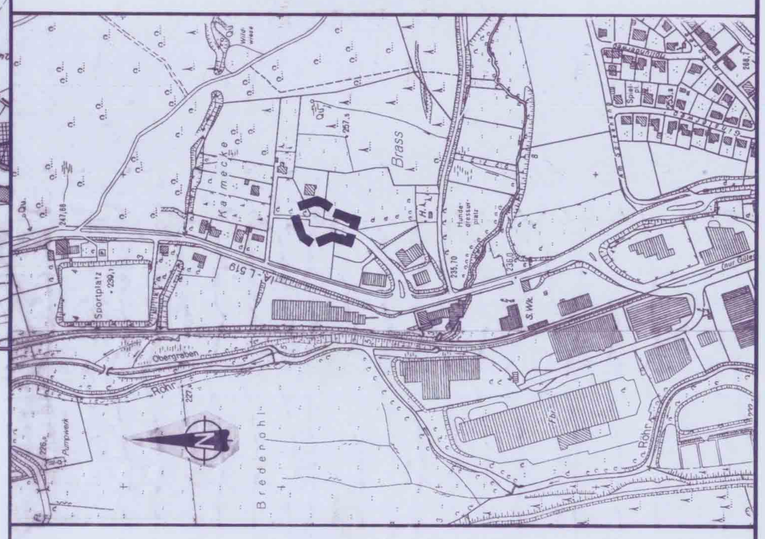


Übersichtsplan Maßstab 1:5000

Die Einleitung dieser Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB vom Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Sundern am 23.09.2002 beschlossen worden.

Der Beschluss zur Änderung ist am 12.02.2003 im Mitteilungsblatt für die Stadt Sundern bekanntgemacht worden.

Sundern (Sauerland), den 03.04.2003

gez. Kühn
Erster Beigeordneter

Die Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde

- in der Zeit vom _____ bis einschl. _____
- in einer Bürgerversammlung am _____
- **im Rahmen der Grundstücksverhandlung**

durchgeführt.

Art, Ort und Zeit der Darlegung und Anhörung sind am _____ im Mitteilungsblatt für die Stadt Sundern bekannt gemacht worden.

Sundern (Sauerland), den 03.04.2003

gez. Kühn
Erster Beigeordneter

Die Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 17.02.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Sundern (Sauerland), den 03.04.2003

gez. Kühn
Erster Beigeordneter

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am 23.09.2002 den Entwurf dieser Änderung des Bebauungsplanes anerkannt und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Sundern (Sauerland), den 03.04.2003

gez. Kühn
Erster Beigeordneter

Der Entwurf dieser Änderung des Bebauungsplanes mit der dazugehörigen Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.02.2003 bis 21.03.2003 öffentlich ausgelegen.

Ort und Zeit der Auslegung sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Sundern am 12.02.2003 bekanntgemacht worden.

- Die Träger öffentlicher Belange sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 17.02.2003 über die Auslegung benachrichtigt worden. -

Sundern (Sauerland), den 03.04.2003

gez. Kühn
Erster Beigeordneter

Der Umwelt- und Planungsausschuss/Rat der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am 03.04.2003 die vorgetragenen Anregungen/Bedenken gem. § 3 Abs. 2 BauGB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Sundern (Sauerland), den 13.06.2003

gez. Kühn
Erster Beigeordneter

Der Entwurf dieser Änderung des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert/ergänzt worden.

Für die Änderung/Ergänzung des Bebauungsplanentwurfes hat der Umwelt- und Planungsausschuss/Rat der Stadt Sundern am _____

- die erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Diese ist in der Zeit vom _____ bis einschl. _____ durchgeführt worden.

- eine vereinfachte Beteiligung nach § 13 Nr. 2 BauGB beschlossen.

Diese ist in der Zeit vom _____ bis einschl. _____ durchgeführt worden.

Sundern (Sauerland), den _____

Erster Beigeordneter

Der Rat der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am 03.04.2003 diese Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung zu dem Plan beschlossen.

Sundern (Sauerland), den 03.04.2003

| gez. Wolf | gez. Schmitz-Hengesbach | gez. Schröder |
|---|---|---|
| Bürgermeister | Ratsmitglied | Schriftführer |

Der Satzungsbeschluss vom 03.04.2003 des Rates der Stadt Sundern ist am 25.06.2003 entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Sundern im Mitteilungsblatt der Stadt Sundern unter Hinweis darauf bekanntgemacht worden, daß diese Änderung des Bebauungsplanes nebst Begründung während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Umwelt und Bauordnung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten werden.

Diese Bebauungsplanänderung ist damit gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 25.06.2003 in Kraft getreten.

Sundern (Sauerland), den 26.06.2003

gez. Kühn
Erster Beigeordneter

**AUSFERTIGUNG**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Bebauungsplanänderung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Planungsausschusses und des Rates der Stadt Sundern übereinstimmt und das die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Sundern (Sauerland), den 13.06.2003

(Siegel)

gez. Wolf
Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Diese Bebauungsplanänderung wird mit dem Tage der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt für die Stadt Sundern rechtskräftig.

Sundern (Sauerland), den 13.06.2003

(Siegel)

gez. Wolf
Bürgermeister

**Bescheinigung**

Die Übereinstimmung dieses Planes einschließlich aller Festsetzungen und Verfahrensvermerke mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Sundern (Sauerland), den _____
Im Auftrag:

_____

**Stadt Sundern**

**Amt für Stadtplanung, Umwelt und Bauordnung**

**Bebauungsplan Nr. 33 „In der Kalmecke“, 1. Änderung**
Stadtteil Sundern Maßstab 1:500

| | Datum | Namenszeichen |
|---|---|---|
| gezeichnet | 03.04.2003 | gez. Kirchner |
| bearbeitet | 03.04.2003 | gez. Schäfer |
| aufgestellt | 23.09.2002 | gez. Schäfer |
| geändert | | |

59844 Sundern, den 12.06.2003 gez. Henze
Amtsleiter